

Antrag zum Stellenplan

Liste A:

Neuschaffungen, Funktionsänderungen, Wegfall von Vermerken zum Stellenplan
(für jede Planstelle ist ein gesonderter Antrag zu stellen)

Referat Amt/Dienststelle Abt./SG/Bereich

Funktionsbezeichnung
Planstellenummer (falls vorhanden):

1. Gegenstand des Antrags:

Stellenneuschaffung mit folgendem Volumen:
 Wegfall des kw-/Sperrvermerks: Funktionsänderung in:

Bemerkungen:

2. Finanzielle Konsequenzen:

Stellenwert:

(Vorabeschatzung des Fachbereichs, Stellenwert wird abschließend von Ref. III festgelegt)

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| Personaldurchschnittskosten p.a : | 23.350,00 € |
| Refinanzierung p.a.: | 0,00 € |

(insb. Zuschüsse Dritter – mit Nachweis - , Kostendeckungsvorschlag aus dem Amt)

Auf Sachkonto Kostenstelle Kostenträger

Art der Refinanzierung:
(z. B. Zuschuss vom Bund)

Prognose der jährlichen Folgekosten:

3. Begründung des Fachbereichs:

Eine Arbeitsplatzbeschreibung mit konkreten Angaben der gesetzlichen Grundlagen, dem konkreten Arbeitsanfall mit Umfang und Fallzahlen ist beigelegt.

(bei der Neuschaffung/Funktionsänderung von Planstellen zur Bearbeitung des Antrags und Einbringung in den Stadtrat zwingend erforderlich)

Kurzbegründung –stichwortartig– (ergänzende Begründungsmöglichkeit auf Seite 3):

Die Kassenprüfung ist derzeit mit einem Volumen von 1,0 besetzt. Dieses Volumen ist erforderlich, um diese gesetzliche Pflichtaufgabe erfüllen zu können. Das Volumen ist aktuell mit 0,5 auf Planstelle 1400060 sowie mit weiteren 0,5 auf zbV dargestellt. Durch die Stellenschaffung wird das Volumen auf zbV frei, es entstehen b.a.W. somit keine zusätzlichen Kosten. Im Falle einer Neubesetzung der Stelle wird sichergestellt, dass dies mit einem ausreichenden Volumen von 1,0 erfolgen kann.

Antrag zum Stellenplan

4. Konsequenzen der Ablehnung des Antrags:

Vor jeder Antragstellung ist seitens der Dienststelle die personelle Auslastung der gesamten Organisationseinheit zu prüfen, insbesondere die Verlagerung von Zuständigkeiten und eine alternative Organisation der Aufgabenerledigung.

Folgende andere Aufgaben des Fachamtes können bei Ablehnung des Stellenantrages nicht mehr erledigt werden und werden nicht in das Arbeitsprogramm aufgenommen:

Die Rechtslage zur örtlichen Kassenprüfung gemäß Art. 103 Abs. 5 GO wirkt überraschend. Zuständig für die jährlichen Kassenprüfungen ist grundsätzlich der erste Bürgermeister persönlich, in Erlangen also der Oberbürgermeister. Dabei bedient er sich in Gemeinden, in denen ein Revisionsamt eingerichtet ist, kraft Gesetzes dieses Amtes. Dies setzt voraus, dass dort die erforderlichen Ressourcen vorhanden sind. Bei Ablehnung des Antrags könnte diese Stelle bei Neubesetzung nur mit einem Volumen von 0,5 besetzt werden, was nicht annähernd ausreichend wäre. Die gesetzliche Pflichtaufgabe der jährlichen Kassenprüfungen könnte nicht sachgerecht wahrgenommen werden.

Seit vielen Jahrzehnten ist die Kassenprüfung mit einem Volumen von rund 1,0 besetzt. Aufgrund seinerzeitiger Personaldispositionen erfolgte in den Jahren ab 2013 die stellenplanmäßige Verortung zur Hälfte auf zbV.

5. Entscheidung des Fachbereichs:

Vom Fachamt werden zum Stellenplan insgesamt

1

Anträge gestellt.

Dieser Antrag wird vom Fachamt mit der Rangfolge

1

priorisiert.

(Jeder Rang kann nur einmal vergeben werden)

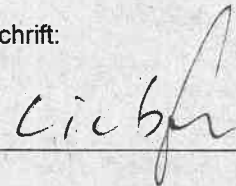
Datum:

25.02.2021

Amtsleitung:

Thorsten Liebethuth

Unterschrift:



6. Entscheidung des Referats:

Im Referatsbereich wurden insgesamt

2

Anträge gestellt.

Dieser Antrag wird vom Referat ämterübergreifend mit der Rangfolge

1

priorisiert.

(Jeder Rang kann nur einmal vergeben werden)


Datum:

26.2.21

Referatsleitung:

OBM 2.1

Unterschrift:



Referat III z.W.

Eingang Ref. III am:

Ergänzende Begründungsmöglichkeit:

Hintergrundinformationen:

Die Stadtverwaltung ist - im Sinne der Bürgerfreundlichkeit - nach wie vor bargeldaffin. Die Gesamtzahl der Zahlstellen bewegt sich seit Jahren auf etwa gleichbleibend hohem Niveau (rd. 85 Zahlstellen, dazu rd. 65 Handvorschüsse).

Eher selten wird eine Barkasse aufgegeben. Häufiger kommt es vor, dass neben der Barzahlungsmöglichkeit weitere - dann digitale - Zahlungsmöglichkeiten hinzukommen (z. B. Maestro-Card). Dies macht die Kassenprüfung jedoch zudem umfangreicher und anspruchsvoller.